

Zuschüsse für die Kinder- und Jugendkulturarbeit

Zuwendungspraxis 2017 ff

Impressum:

Der Bielefelder Jugendring e. V.

Alfred-Bozi-Str. 23

33602 Bielefeld

Telefon 0521 / 55752530

www.bielefelder-jugendring.de

info@bielefelder-jugendring.de

Zuschüsse für die Kinder- und Jugendkulturarbeit

1. Definitionen und Ziele

Definition Kinder- und Jugendkultur

Wir verstehen Kinder- und Jugendkultur als eine spezifische Ausdrucksform der Lebensbewältigung („Lebenskunst“) von jungen Menschen. Sie beschreibt die Reaktion Heranwachsender auf ihre kulturell geprägte Umwelt, wie sie die gegebenen kulturellen Strukturen verändern und dabei zu eigenen kulturellen Ausdrucksformen gelangen.

Definition Jugendkulturarbeit

Die Jugendkulturarbeit wird verstanden als pädagogisch absichtsvolles Handeln, junge Menschen mit ihren eigenen kulturellen Ausdrucksformen zu fördern. Durch Veranstaltungen (Musik, Theater, Ausstellungen, Lesungen etc) werden Anregungen geboten; durch Workshops, Übungen und Projekte einschließlich ihrer Präsentation werden kulturelle Ausdrucksformen ermöglicht und entwickelt.

Jugendkulturarbeit ist ein grundsätzlicher Bestandteil der öffentlich geförderten Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bielefeld.

Ziele der Kinder- und Jugendkulturarbeit

Mit dem Angebot von Kinder- und Jugendkulturarbeit strebt der Bielefelder Jugendring folgende Ziele an:

1. Ziel: Förderung einer „Kultur des Aufwachsens“ im Sinne der Schaffung von Experimentierfeldern, in denen Kinder und Jugendliche ihre eigenen Erfahrungs- und Handlungsspielräume entdecken und gestalten können.
2. Ziel Förderung des individuellen und des gemeinschaftlichen Erlebens und Weiterentwickelns von kulturellen Ausdrucksformen und spezifischen, unterschiedlichen kulturellen Traditionen
3. Ziel: Förderung einer alltagsorientierten und lustbetonten Form der Beteiligung sowie der Entwicklung und Förderung von Kulturangeboten, die ein aktives Mitwirken oder die Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen bestärken oder ermöglichen
- 4.Ziel: Erweiterung und Entwicklung von neuen Kulturangeboten für alle Bielefelder Kinder und Jugendliche unter besonderer Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Bedarfe
5. Ziel: Förderung von Kulturangeboten für junge Menschen aus einem bildungsfernen und anregungsarmen Umfeld
6. Ziel: Gewährung eines freien Zuganges zu einer medialen Infrastruktur, damit Kinder und Jugendliche ihre kulturellen Kompetenzen im Kontext der neuen Medien entfalten können. Festigung und Weiterentwicklung einer prozessorientierten aber auch produktorientierten Medienarbeit mit jungen Menschen.
7. Ziel: Die vielfältigen kulturellen Angebote für Kinder und Jugendliche überschaubar zu machen.
8. Ziel: Eine aktive Zusammenarbeit der Träger kultureller Angebote für Kinder und Jugendliche mit dem weiteren Ziel der Vernetzung von Kompetenzen.

2. Grundsätze

Die Regelung der Bezuschussung gilt für das Haushaltsjahr 2009 ff.
Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Regelungen nicht hergeleitet werden.
Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und im Kontext der Gesamtantragslage gezahlt werden (d.h. nur auf dieser Basis ergibt sich ein Anspruch auf die im Folgenden genannten Förderbeiträge).

Antragsberechtigte

Zuschüsse können den Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 74 und § 75 KJHG bewilligt werden.

Ortsbezug

Zuschüsse können nur für die im Stadtgebiet wohnenden VeranstaltungsteilnehmerInnen bewilligt werden. Weiterhin müssen die geförderten Projekte im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit in Bielefeld stattfinden.

Altersgrenzen

Zuschüsse nach diesen Richtlinien können in der Regel für Kinder und Jugendliche von 6 - 17 und junge Erwachsene von 18 - 27 Jahren bewilligt werden.

Von der Altersgrenze ausgenommen sind haupt-, neben- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen sowie HelferInnen, die jedoch das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Trägerverpflichtung

Der Träger der Maßnahme und die beabsichtigte Art der Durchführung müssen nach Inhalt, Methode und Dauer die Gewähr dafür bieten, dass die Erreichung der Ziele in der Kinder- und Jugendarbeit gemäß KJHG §§ 1,8,9,11 und 12 angestrebt ist.

Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen, können nach dieser Regelung nicht gefördert werden.

Wirtschaftlichkeit

Die Zuschussempfänger sind gehalten, preiswerte Angebote zu berücksichtigen und alle Preisvorteile in Anspruch zu nehmen.

Grunderwerbskosten und Wohnungsbaukosten werden nicht bezuschusst.

Eine institutionelle Förderung ist generell ausgeschlossen.

Das Anschaffen einzelner Geräte wird mit nicht mehr als 800,- Euro bezuschusst.

Der Zuschuss darf nur für die beantragten Zwecke verwendet werden.

Rückforderung

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn

- diese Regelung nicht beachtet wurde,
- die Auflagen des Förderungsbescheides nicht erfüllt wurden,
- der Verwendungsnachweis nicht termingerecht und ordnungsgemäß erbracht ist.

3. Förderung von Projekten in der Kinder- und Jugendkulturarbeit

Inhaltliche Schwerpunkte und Ausrichtung

Projekte müssen die oben genannten Ziele der Kinder- und Jugendkulturarbeit erfüllen.

Die Projektdurchführung erfolgt in Kooperation mit einem anderen Träger, wobei mindestens ein Träger der Kooperation ein Träger der Kinder- und Jugendarbeit sein muss.

Des Weiteren müssen zwei von drei der folgenden Kriterien erfüllt werden:

1. Es sollten geschlechtsspezifischen Bedarfe von Mädchen und Jungen berücksichtigt werden.
2. Ein partizipativer Charakter während der Projektdurchführung ist zu gewährleisten, d.h. das Projekt muss ein aktives Mitwirken oder die Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen ermöglichen.
3. Das Projekt sollte sich an Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen bzw. anregungsarmen Umfeldern richten.

Projekte

Projekte mit Charakter werden in Höhe von maximal 2.500,-€ gefördert.

Projekte werden durch eine Projektleitung begleitet.

Kriterien zur Förderung von Projekten sind:

- ∪ Mit dem Projekt wird ein neues Konzept/eine neue Angebotsform erprobt, um auf neue Bedarfe und/oder neue Problemlagen zu reagieren.
- ∪ Das Projekt darf max. zweimal voll gefördert werden.
- ∪ Für den antragstellenden Träger stellt die Konzeption und Durchführung des Projektes die Erprobung einer neuen Angebotsform dar.

Bewährte Projekte

Nachrangig werden in der Förderposition „Projekte“, bewährte Projekte gefördert. Die maximale Fördersumme beträgt 1.250,- €.

Bewährte Projekte werden max. zweimal gefördert

Förderungsberechtigte

Förderungsberechtigte sind:

- ∪ nach § 75 KJHG anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- ∪ Initiativzusammenschlüsse gemäß § 74 KJHG

Förderungsumfang

Gefördert werden:

- ∪ Pädagogische Sachkosten
- ∪ Veranstaltungskosten
- ∪ Honorarkosten

Es werden keine Zuschüsse für Bau- und Personalkosten gewährt.

Verfahren

Projektmittel können nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel vergeben werden.

Die Auszahlung der Projektmittel ist gestaffelt.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach positivem Vorstandsvotum.

Anträge für das erste Halbjahr eines Jahres sind bis zum 31.12. des Vorjahres zu stellen, für das zweite Halbjahr bis zum 31.05. des Jahres.

Grundlage der Zuschussgewährung ist eine umfassende Projektbeschreibung und Erstellung eines Kosten- und Finanzierungsplans.

Die Projektbeschreibung und die Kalkulation müssen in schriftlicher und elektronischer Form beim Jugendring eingereicht werden.

Der Verwendungsnachweis über die gewährten Mittel ist mit einem ausführlichen Projektbericht bis zu zwei Monate nach Beendigung des Projektes bzw. bis spätestens zwei Monate nach Beendigung des Zuschusszeitraumes beim Bielefelder Jugendring einzureichen.

Der Verwendungsnachweis muss auch eine tabellarische Auflistung aller Kosten beinhalten inklusive aller Belege in Kopie.

Die Höchstdauer der Projektfinanzierung beträgt maximal zwei Jahre. Der Projektantrag muss jedoch jedes Jahr neu gestellt werden.

Einnahmen aus den Projekten sind ausschließlich für die Projektfinanzierung einzusetzen.